

PRIGGE IT MEDIEN RECHT

PRIGGE Recht Kasernenstraße 23 40213 Düsseldorf

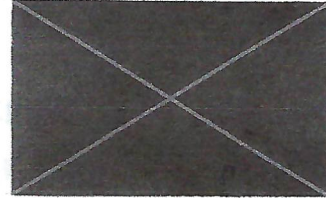
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt

Dr. Jasper Prigge, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Fachanwalt für IT-Recht



Ihr Zeichen

Unser Zeichen



Datum

01.12.2025

Klage

1.



2.



- Kläger -

Prozessbev.: PRIGGE Recht
Sternstraße 58, 40479 Düsseldorf

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Adickesallee 70,
60322 Frankfurt am Main

- Beklagte -

wegen: Kameraüberwachung nach dem HSOG

Streitwert: 5.000,00 €

PRIGGE Recht
Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge
Kasernenstraße 23
40213 Düsseldorf

Tel 0211 417 4899-0
Mail kontakt@prigge-recht.de
Web www.prigge-recht.de




Namens und in Vollmacht der Kläger erheben wir Klage und beantragen,


den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, Live-Bildaufnahmen der Videoüberwachungsanlage auf der Straßenkreuzung Taunusstraße / Elbestraße in Frankfurt am Main automatisiert mittels biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierung auszuwerten.

Für die Klage wird ein schriftliches Vorverfahren angeregt. Der Antrag auf ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO wird bereits jetzt gestellt.

Begründung:

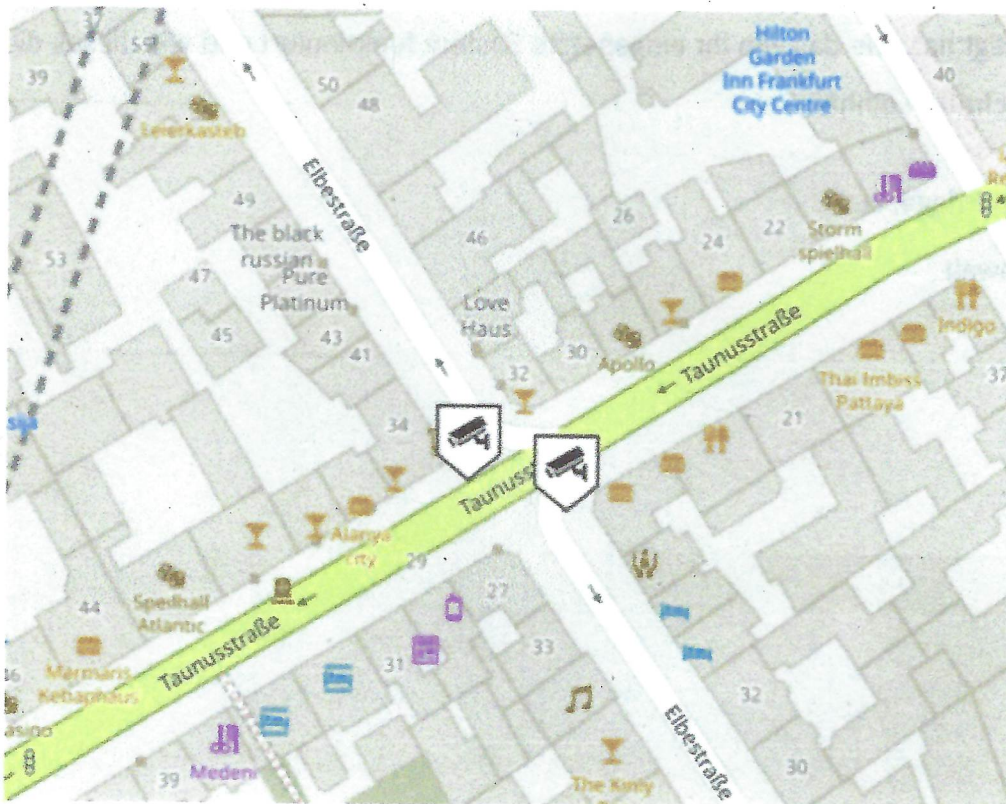
Die Kläger sind Vorstandsmitglieder des Vereins Doña Carmen e.V., der seine Räumlichkeiten  unterhält. Es handelt sich um einen „Verein für soziale und politische Rechte von Prostituierten“, der Veranstaltungen und Beratungen von Sexarbeiter*innen in seinen Vereinsräumlichkeiten durchführt.

Die Beklagte betreibt auf der Straßenkreuzung Taunusstraße / Elbestraße zwei Videoüberwachungsanlagen gem. § 14 Abs. 3 und 4 HSOG. Es handelt sich um fest verbaute stationäre Mastanlagen der Firma Dallmaier, die eine Live-Auswertung von Videobildern mittels künstlicher Intelligenz (KI) ermöglichen. Derzeit läuft eine „Pilotphase“ zur Erprobung der gezielten Suche von Personen mittels biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierung nach § 14 Abs. 9 bis Abs. 11 HSOG. Die beiden Videoüberwachungsanlagen sind Teil dieser Erprobung.

Die Räumlichkeiten des Vereins werden von diesen Videoüberwachungsanlagen erfasst, so dass auch die Kläger regelmäßig von den Anlagen aufgenommen werden. Sie sind regelmäßig  in den Räumlichkeiten des Vereins, unter anderem zu folgenden Zwecken:

- 
- 

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Kamerastandorte

Die Videoüberwachung mittels eines KI-Systems stellt eine schwerwiegende Verletzung des Grundrechts der Klägerin auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die Videoüberwachungsanlage gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten der Klägerin nicht in ausreichendem Maße und verstößt gegen die Regelungen der KI-Verordnung der Europäischen Union (Verordnung (EU) 2024/1689) und des auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen nationalen polizeispezifischen Datenschutzrechts. Es handelt sich bei dem von der Beklagten eingesetzten System um ein nach Art. 5 Abs. 1 lit. h) KI-VO verbotenes KI-System, dessen Einsatz nur in engen Ausnahmefällen zulässig ist. Es ist Sache der Beklagten, die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Wir beantragen, den Verwaltungsvorgang sowie die technische und datenschutzrechtliche Dokumentation des von der Beklagten eingesetzten Systems beizuziehen und sodann

Akteneinsicht

zu gewähren.

Eine nähere Klagebegründung soll erfolgen, sobald die Akteneinsicht erfolgt ist und Beklagte dargelegt hat, wie das von ihr eingesetzte System funktioniert und wie dieses die geltenden Vorschriften einhält.

Dr. Jasper Prigge, LL.M.

Rechtsanwalt